

Leistungsbeschreibung

**Gemeinsame Wohnformen /
MoB für
Mütter/Väter und Kinder**
gemäß § 19 SGB VIII

20. Dezember 2010



Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen
und sozialpädagogische Hilfen
Hannover e.V.



Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Gemeinsame Wohnformen der AfW e.V. für Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII

1. Gesetzliche Grundlagen:

§ 19 SGB VIII

Die AfW gewährleistet gemäß § 61 Abs. 4 SGB VIII einen an den Bestimmungen des SGB VIII entsprechenden Schutz der Sozialdaten. Die Jugendschutzgesetze werden angewandt. Die AfW wendet ein internes Verfahren gemäß § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) an und unterliegt der Rahmenvereinbarung der Region Hannover.

2. Zielgruppe

- 5 Plätze für:
Schwangere / Mütter / Väter ab 16 Jahren mit Kindern unter 6 Jahren
- 5 Plätze für Kinder
- Elternteile mit psychischen Auffälligkeiten werden im Einzelfall betreut.
- In Abgrenzung zu anderen Hilfeformen muss ein selbstständiges – durch intensive Unterstützung begleitetes Wohnen mit Kind in eigener Wohnung, die der Betriebserlaubnis unterliegt, sinnvoll sein.

Ausschlusskriterien:

- Drogenmissbrauch
- Psychosen
- emotional instabile Persönlichkeitsstörungen

3. Konzeptionelle Ausrichtung

3.1 Grundsätzliches Selbstverständnis

Die Betreuung in eigener Wohnung orientiert sich sowohl an der nachhaltigen Sicherung des Kindeswohls als auch an der Aufrechterhaltung und Stärkung der Verantwortlichkeit der jungen Mütter / Väter in ihrer Beziehung zu ihren Kindern. Dies erfordert eine wertschätzende und ressourcenorientierte Arbeitsweise. Die systemische Grundhaltung und verhaltenstherapeutische Interventionen spielen dabei eine große Rolle. Ein Schutzplan wird zur Sicherung des Kindeswohles erstellt. Das

Familiensystem soll in die Betreuung mit einbezogen werden.

Sollte unsere Hilfe nicht ausreichen, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, muss ein anderes Hilfeangebot vereinbart werden.

3.2. Pädagogische Zielsetzung

„Angebot einer zielorientierten Arbeitsbeziehung auf der Basis von Verlässlichkeit und Vertrauen“

Das Ziel ist, die jungen Mütter / Väter zu befähigen, ihren Alltag (Kinderversorgung und Erziehung, Beziehung, Wohnung, Arbeit, Ausbildung, Haushalt) in eigener Wohnung mit zeitlich begrenzter intensivster Unterstützung selbst zu meistern. Dabei ist eine stabile tragfähige Mutter-Vater-Kind Beziehung, in der sowohl die Bedürfnisse des Kindes als auch die der Mutter / des Vaters ihren Platz von großer Wichtigkeit haben.

3.3. Inhalte

Alle sozialpädagogischen Angebote werden auf den individuellen Hilfebedarf der Mutter oder Schwangeren abgestimmt, wie er im Hilfeplan nach § 36 beschrieben wird.

Die sozialpädagogische Betreuung und Begleitung von Schwangeren sowie Müttern / Vätern und ihren Kindern hat u. a. folgende Inhalte:

- die Stärkung / Entwicklung der erzieherischen Kompetenz
- die Vermittlung der Grundbedürfnisse ihres Kindes
- das Lösen von aktuellen Problemen
- die Stärkung der persönlichen und sozial-emotionalen Kompetenz der Eltern
- das Einüben neuer Verhaltensweisen
- die Bewältigung der Alltagsanforderungen (Haushaltsführung, Kindererziehung)
- die Stärkung der Mutter-/Vaterrolle
- die Strukturierung des Tages- und Wochenablaufs
- die Hilfe beim Aufbau eines sozialen Netzwerkes im Lebensumfeld
- das Führen eines geregelten finanziellen Lebens und Entwickeln einer realistischen Lebensperspektive.
- den Erwerb von Strategien zur Stress- und

Krisenbewältigung / Strategien der Entlastung

- das Erlernen von Kontinuität und Verbindlichkeit.
- Biographiearbeit
- Gesundheitsfürsorge
- Aufklären über Gefahren im Haushalt
- das Begleiten zu Vorsorgeuntersuchungen, Ämter- und Behördengängen
- die Suche einer Wohnung und eines Arbeitsplatzes
- die Gestaltung einer kindgerechten Wohnung
- Förderung im schulischen bzw. beruflichem Bereich
- Förderung der kindlichen Entwicklung (Körperpflege, Kinder- Krankenpflege, Anleitung zum Spielen und Turnen)
- freizeitpädagogische Angebote
- die Integration in die Hausgemeinschaft Hilfen für das Kind durch:
- Anleitung zur altersgemäßen Förderung
- Beratung und Vermittlung einer Tagesbetreuung

3.4 Methoden

Eine konkrete Unterstützung und Anleitung soll erfolgen durch:

- Betreuungsvereinbarung
- ein BezugsbetreuerInnensystem mit gfls. Co-Betreuung unter Berücksichtigung der Geschlechterzugehörigkeit
- Gruppenangebote
- Rollenspiel
- Einzel- und Gruppengespräche, Einsatz von Video und Foto
- systemische Methoden in der Mutter / Vater / Kind-Arbeit, in der Partnerarbeit, in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Ressourcenarbeit
- Genogrammarbeit
- Familienbrett
- Elterntraining zur Stärkung der elterlichen Kompetenz
- eine Familienkonferenz (lösungsorientierte Miteinbeziehung von Familienmitgliedern und Freunden)
- eine Kooperation mit u. a. Hebammen, Tagesmüttern, Therapeuten, Ärzten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Psychiatern, Beratungsstellen, Schulen, Ausbildungsstätten und u. a. Kinderschutzzentren.
- Einbeziehung relevanter Personen wie Familie und Partner
- Entwicklung eines Schutzplans.

4. Struktur der gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII

4.1. Grundleistungen

4.1.1 Allgemein

Die Hilfe wird von den AfW Familien- und Jugendhilfestandorten aus angeboten. Die AfW stellt die Wohnung, den Lebensunterhalt und anfallende Aufwendungen ebenso sicher wie die Rufbereitschaft. Die Wohnungen werden bedarfsgerecht angemietet.

Die gemeinsame Wohnform gemäß § 19 SGB VIII umfasst im Durchschnitt 15,8 Betreuungsstunden je Woche zuzüglich der Rufbereitschaft rund um die Uhr. Diese Stunden unterteilen sich in 13,5 Stunden für Schwangere / Mütter / Väter und 2,3 Stunden für je ein Kind in der Woche.

Krisenintervention und Rufbereitschaft werden an 365 Tagen / Jahr sichergestellt.

Die Grundleistungen beinhalten u. a. auch:

- eine Kinderbetreuung zur Entlastung der Mütter / Väter in Situationen der Überforderung und in Krisensituationen durch MitarbeiterInnen der AfW
- Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung während der Ausbildung und des Schulbesuches der Mutter / des Vaters in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Darüber hinaus leisten wir eine Begleitung bei der Entbindung.

Die Mütter / Väter und Kinder leben allein in mindestens 2-Zimmer-Wohnungen von ca. jeweils 50 qm. Zur Ausstattung gehören zur Zeit Bodenbelag, Telefon, Herd und Spüle. Ein Handwerker ist für Instandsetzungen zuständig. Eine Reinigungskraft steht für eine Grundreinigung der Wohnungen zur Verfügung. Die Abrechnungen erfolgen über die Geschäftsstelle.

4.1.2 Ausbildungs- und SchülerInnenförderung

Nach der Aufnahme findet ein Informationsgespräch zwischen der Mutter / dem Vater und der SchülerInnenförderung zur Abklärung des Förderbedarfes sowie über die Entwicklung einer beruflichen Zukunft statt. Die Lehrerin steht jeder Betreuten ca. eine halbe Stunde pro Woche zur Verfügung.

Übergeordnete Ziele:

- Motivationsförderung
- Förderung bei Lerndefiziten
- Leistungssteigerung
- Überwindung von "Schulmüdigkeit"
- Erzeugen von "Spaß am Lernen"
- Kontinuität der Lernbereitschaft
- Erreichbarkeit angestrebter Schulabschlüsse und Ausbildungsziele
- Arbeitsplatzsuche und Arbeitsaufnahme
- Kooperation mit Schulen, Ausbildungsstellen und Arbeitsstellen
- Vorbereitung auf Klassenarbeiten
- Vorbereitung auf Tests (z.B. Berufseignungstests)
- Bedarfsorientierte Angebote nach längerer „Schulbesuchspause“

4.1.2.1. Rechtschreibtraining

- Rechtschreibregeln (allgemein)
- Grammatik
- Neue Rechtschreibung

4.1.2.2. Bewerbungstraining

- Schriftliche Bewerbung
- Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche und Eignungstests

4.1.2.3. Vermittlung von Arbeitstechniken

- Sachgerechtes, organisatorisches Planen und Durchführen der Arbeitsschritte
- Steuerung des Leseverhaltens
- Auswertung von Informationsmaterial
- Sichern der Textinhalte
- EDV-Umgang

4.2. MitarbeiterInnen

Die Vergütung der vier MitarbeiterInnen erfolgt analog TVÖD

- 2,05 Dipl. SozialpädagogInnen, Entgeltgr. 9, erfahrene, qualifizierte MitarbeiterInnen mit Zusatzqualifikation u. a. in systemischer Beratung und Kenntnissen in Entwicklungspsychologie, Ernährungslehre und Psychiatrie
- 0,15 Ausfallvertretung, Entgeltgr. 9
- 0,07 Lehrkraft, Paritäten V

Externe Team-Supervision findet zehnmal im Jahr á 1,5 Std. statt. Interne und externe Fortbildungen werden regelmäßig in Anspruch genommen. Jede/r Mitarbeiter/in hat die Möglichkeit an 5

Tagen externer Fortbildung teilzunehmen. Im Weiterbildungsfall bis zu 10 Tage. Die internen Fortbildungen sind davon nicht berührt. Kollegiale Teambesprechung wird einmal in der Woche für 2 Stunden durchgeführt. Die Lehrkraft (2,75 Std. pro Woche) nimmt nach Bedarf an Team-sitzungen teil. Die Arbeitszeit ist bedarfsorientiert und erfolgt an sieben Tagen die Woche. Rufbereitschaft „rund um die Uhr“ ist sichergestellt durch die Betreuerin / den Betreuer, bzw. ihre Vertretung und von 20 bis 9 Uhr von der pädagogischen Rufbereitschaft des AfW-Pools. Eine Vertretung bei Urlaubs- und Krankheitszeiten wird durch Dipl. SozialpädagogInnen - Entgeltgr. 9 – gewährleistet.

4.3. Übergreifende Leistungen

- 0,03 Geschäftsführung, geringf. beschäftigt
- 0,04 pädagogische Leitung, Entgeltgr. 11 Dauerrufbereitschaft im Rahmen der Trägerverantwortung
- 0,08 Verwaltungskraft, Entgeltgr. 5
- 0,12 Verwaltungskraft, Entgeltgr. 9
- 0,10 Reinigung, geringf. beschäftigt
- 0,07 Handwerker, Entgeltgr. 3
- 0,02 Betriebsrat, Entgeltgr. 9

Inhalte der übergreifenden Leistungen

- Fachberatung
Einmal im Monat findet die zweistündige Teambesprechung mit der pädagogischen Leitung bzw. dem Stellvertreter statt. Darüber hinaus erfolgen Einzel-, Fachberatungen (jeweils 1,5 Std.) sowie Kriseninterventionen.

- Qualitätssicherung / Hilfeplan
Das entwickelte Qualitätssicherungssystem wird an Hand der Zielsetzung des Hilfeplans vom Bezugsmitarbeiter und vom Team gesteuert.

Es finden bedarfsgerechte Hilfeplangespräche gemäß § 36 SGB VIII mit allen Beteiligten statt. Der Mitarbeiter erstellt dazu einen Vorbericht über den bisherigen Betreuungsverlauf.

- Beschwerdemanagement
Beschwerden über die Leistung der AfW werden von der pädagogischen Leitung kurzfristig bearbeitet.

4.4. Sonderaufwendungen im Einzelfall

Im Pauschbetrag für Mutter / Vater sind u. a. enthalten:

- Ferienzuschuss
- Laufende Bekleidungsergänzung
- Lernmittel
- Weihnachtsbeihilfen
- Klassenfahrten
- Beihilfen
- Sonderbewilligungen
- Sonstiges

Daneben sind folgende Sonderaufwendungen einzeln abzurechnen und damit nicht Bestandteil der Erziehungspauschale:

- Taschengeld
- Erstausrüstung Bekleidung
- Starthilfen und die daraus resultierenden Leistungen:
 - Erstausrüstung bei Aufnahme
 - Ersteinrichtung der Wohnung bei Betreuung in Einzelwohnung (Mobile Betreuung)
- Fahrtkosten für Familienheimfahrten
- Übernahme von Kosten in Kindertagesstätten

Im Pauschbetrag für das Kind sind enthalten:

- Laufende Bekleidungsergänzung
- Beihilfen

4.5 Individuelle Sonderleistungen

In einer Krise kann es zu einem erhöhten Betreuungsaufwand kommen, der eine zeitlich befristete Erhöhung des Betreuungsvolumens erforderlich machen könnte. Dazu kann auch ein Nachtdienst in der Wohnung gehören. Dieses muss im Einzelfall verhandelt werden.

5. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

Die AfW ist seit November 2008 als familienfreundlicher Betrieb im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zertifiziert. Dies beinhaltet einen Organisationsentwicklungsprozess, der auch Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung beinhaltet.

Die für alle MitarbeiterInnen geltenden Verfahrensweisen und Inhalte orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Rahmenvertrag, den Fachdiskussionen, den Praxiserfahrungen der AfW und

methodisch an den Stärke- und Schwächeanalysen.

Die Ziele des Hilfeplans sind unsere Arbeitsgrundlage. Die Ressourcen des Einzelnen, der Familie und der Lebenswelt werden genutzt. Weitere wesentliche Bestandteile der Qualitätsentwicklung sind kollegiale Teamberatung, Fachberatung, externe Supervision, interne wie externe Fortbildungen, angebotsorientierter Erfahrungsaustausch sowie die KundInnenbefragungen. Dabei hat die Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte einen hohen Stellenwert für die AfW.

Im Leitbild trifft die AfW Aussagen zu ihrem Selbstverständnis, ihren Zielen, ihrer Methodik und ihrer Arbeitsweise. Für jedes Jahr werden statistische Daten über Betreuungsdauer, Altersstruktur, Geschlecht, Verbleib erhoben. Die Ergebnisse fließen in die Arbeit und die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

Eingangsqualität

In der Eingangsqualität wird die Entscheidung für eine bedarfsgerechte, zielgerichtete Hilfe im Einzelfall getroffen. Gemäß des Wunsch- und Wahlrechtes werden Informationsgespräche zum gegenseitigen Kennenlernen vereinbart. Eine präzise Auftragsklärung ist notwendig, um das Schutzbedürfnis des Kindes zu sichern. Dabei geht es um eine Klärung der Situation wie auch die Bereitschaft zur Mitarbeit des Elternteils. Im ersten Hilfeplangespräch informiert die AfW über ihr Angebot und über ihre Verfahrensweisen. Sie legt Wert darauf, dass der Auftrag präzise mit allen Beteiligten abgeklärt und vereinbart wird. Zu Beginn der Hilfe wird bei Bedarf ein Schutzplan entwickelt. Die Lehrerin klärt den schulischen Förderungsbedarf.

Prozess- und Strukturqualität

Die vereinbarten Handlungsziele werden in der Arbeitshilfe „Hilfeplanung“ festgehalten und während der Zeitdauer der Hilfe angepasst. Dieses Verfahren ist für alle transparent. Zu den Hilfeplangesprächen werden Vorberichte erstellt. Die Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen der Fachbereiche Familie und Jugend ist konstruktiv zu gestalten. Hilfeplangespräche erfolgen in vereinbarten Abständen, mindestens alle 6 Monate.

Die AdressatInnen werden zu den Stärken und Schwächen unserer Dienstleistungen befragt. Die Ergebnisse fließen in die Teamarbeit und in die Weiterentwicklung der Leistungsangebote ein.

Ergebnisqualität

Bei Beendigung der Hilfe erfolgt eine Abschlussbefragung aller Beteiligten über die Wirksamkeit der Hilfe. Ab 2011 wird bei Beendigung eines Neufalls nach sechs Monaten eine erneute Befragung zur Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfe durchgeführt. Das Ergebnis der Nach-Evaluierung wird dem belegendem Jugendamt zur Verfügung gestellt.



Geschäfts- und Beratungsstelle der AfW
Hamburger Allee 49, 30161 Hannover,
Telefon 0511 / 600 60 330
Fax 0511 / 600 60 338
e-mail : info@afw-regionhannover.de
www.afw-regionhannover.de

Bankverbindung : Stadtparkasse Hannover,
Kto.– Nr. : 764043, BLZ : 250 501 80